Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

GZ. L.A.II/1- 1814/40 - 1953

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 27. OKT. 1953
Zl.: 671 Ausschuß

Betrifft: Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 26. April 1950, LGBl.Nr.27, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch.

H o h e r L a n d t a g !

Das n.ö. Getränkeabgabegesetz 1950, LGBl.Nr.27, verliert gemäß § 23, leg.cit. mit dem 31. Dezember 1953 seine Wirksamkeit. Da das geltende Finanzausgleichsgesetz, BGBl.Nr. 225/1952, im § 10, Abs.(3), lit.b), die Gemeinden weiterhin zur Einhebung einer Getränkeabgabe ermächtigt, ist es daher erforderlich, das Getränkeabgabegesetz weiterhin in Wirksamkeit zu belassen.

Ebenfalls durch § 10, Abs.(3),lit.b),FAG 1953 wurden die Gemeinden ermächtigt - wie schon durch das vorausgegangene Finanzausgleichgesetz - auch eine Steuer für die entgeltliche Abgabe von Speiseeis an den letzten Verbraucher bis zum Ausmaß von 10 v.H. des Kleinhandelspreises einzuheben. Hinsichtlich dieser Speiseeisabgabe besteht jedoch noch keine gesetzliche Regelung des Verfahrensrechtes. Das Bundesministerium für Finanzen hat wegen der Notwendigkeit einer solchen landesgesetzlichen Regelung durch die Note Zl. 22.260-6-53 vom 16. März 1953 (h.a. G.Z. : L.A.II/1 - 1150 - 1953) alle Länder, die noch kein Speiseeisabgabegesetz erlassen haben, aufgefordert, eine gesetzliche Regelung entweder im Zusammenhang mit dem Getränkeabgabegesetz zu erlassen oder ein eigenes Gesetz zu beschließen. Der Entwurf sieht daher,da es sich infolge der Gleichartigkeit zur Getränkeabgabe nicht notwendig erweist,

ein eigenes Gesetz für die Speiseeisabgabe zu erlassen, den Einbau der Speiseeisabgabe in das bestehende Getränkeabgabegesetz vor. Es ist erforderlich darauf hinzuweisen, daß durch diese Maßnahme die Gemeinden nicht erst ermächtigt werden, eine Speiseeisabgabe einzuheben, sondern daß diese Ermächtigung ihnen bereits durch ein Bundesgesetz, nämlich durch das Finanzausgleichsgesetz, eingeräumt ist. Die landesgesetzliche Regelung der Speiseeisabgabe ist daher für die Frage des Rechtes der Gemeinden zur Einhebung dieser Abgabe ohne Belang.

Die Änderung des bisherigen Gesetzestitels wie auch die Unterteilung in Abschnitte(Ziff.1 der Vorlage) ist durch den bereits erwähnten Einbau der Speiseeisabgabe bedingt.

Die Bestimmungen über den Verspätungs-und Säumniszuschlag sind in dem auch für die Gemeinden geltenden bundeseinheitlichen Abgabeneinheitsgesetz geregelt, sodaß die im Landesgesetz diesbezüglich vorgesehenen Hinweise entfallen können. (Ziff.2 und 3 der Vorlage). Das Nämliche gilt hinsichtlich der Bestimmungen über die Mahngebühren und die Fristen (Ziff. 7 der Vorlage).

Der Hinweis auf das Abgabenrechtsmittelgesetz soll entfallen, weil bekanntlicherweise die für das Abgabeverfahren derzeit bestehenden Sondergesetze in einer einheitlichen Abgabeordnung zusammengefaßt werden sollen. Bei Erscheinen dieser Abgabenordnung müßte sonst das Zitat wieder richtiggestellt werden (Ziff. 4 der Vorlage).

Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit sollen durch Ziff. 5 und 6 der Vorlage die Strafbestimmungen den übrigen Gemeindeabgabengesetzen angepaßt werden.

Zu Ziffer 9 und 10 ist zu bemerken:

Die Neufassung des § 22 erklärt die Verfahrens-und Strafbestimmungen des Getränkeabgabegesetzes auch für die Speiseeisabgabe als anwendbar, was eingangs in den Erläuterungen bereits näher begründet wurde. Da nach der letzten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die Regelung der materiellrechtlichen Belange bei freien

Beschlußrechtsabgaben in die Kompetenz des Gemeinderates fällt und der Landesgesetzgebung daher die Möglichkeit zur Erlassung zwingender Anordnungen fehlt, versucht die Vorlage durch Anfügung einer Muster-Speiseeisabgabeordnung - als Empfehlung und Rechtshilfe für die Gemeinden - die Rechtseinheitlichkeit des Einhebungs-und Bemessungsverfahrens zu wahren. Der bisherige § 22 ist auf Grund der verfassungsmäßigen Kompetenzbestimmungen überflüssig. Die im bisherigen § 23 vorgesehene Befristung soll entfallen.

Die Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 27. Okt. 1953 gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen :

"1.) Der zuliegende Gesetzentwurf über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 26. April 1950, LGBl.Nr.27, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch, wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Wien, am 27. Okt. 1953

N.ö. Landesregierung:
S t i k a,
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: